



AMTSBLATT



**der Verbandsgemeinde Vorharz
mit den Mitgliedsgemeinden**

13. Jahrgang · Nummer 11
Freitag, den 18. November 2022



Abend am St. Petri in Groß Quenstedt

Aus dem Rathaus



Verbandsgemeinde Vorharz

Bitte beachten Sie:

Derzeit besteht für Besucher in den Verwaltungshäusern Maskenpflicht! Die Einwohnermeldeämter/Standesämter sind nur nach Terminvereinbarung besuchbar.

Tel. Wedderstedt 039423 85146
Tel. Schwanebeck 039423 85145
Tel. Wegeleben 039423 85148 u. 85149

Öffnungszeiten

Montag 09:00 – 11:30 Uhr
 Dienstag 09:00 – 11:30 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09:00 – 11:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
 Freitag 09:00 – 11:30 Uhr

Postanschrift

Markt 7, 38828 Wegeleben
 Tel. 039423 851-0
 Fax 039423 851-91
 info@vorharz.net

Weitere Verwaltungsgebäude

Kapellenstr. 16, 39397 Schwanebeck
 Quedlinburger Str. 10, 06458 Selke-Aue, OT Wedderstedt

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite
www.vorharz.net

Öffentliche Bekanntmachung

Der Abdruck der Straßenreinigungssatzung vom 16.09.2022 im Amtsblatt 10/2022 enthielt leider Schreibfehler. Demnach ist die nachfolgende Straßenreinigungssatzung verbindlich.

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Wegeleben

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), in den jeweils derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Wegeleben in seiner Sitzung am 06.09.2022 folgende Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Wegeleben (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).

(3) Soweit die Gemeinde/Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),

- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege und Standspuren,
 b) die Parkplätze,
 c) die Straßengossen, Gossenanlagen und Abflusssysteme,
 d) die Gehwege, Borde und Bordanlagen,
 e) Böschungen, Stützmauern,
 f) die Überwege,
 g) die Einflussöffnungen der Straßenabläufe.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbaurzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) soweit räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

(3) Sind auf beiden Straßenseiten Verpflichtete vorhanden, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Sofern nur auf einer Straßenseite Verpflichtete existieren, ist die Straße in der gesamten Breite zu reinigen.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine und außergewöhnliche Straßenreinigung (§§ 5 und 6),
 b) den Winterdienst (§§ 7 und 8).

II. Allgemeine und außergewöhnliche Straßenreinigung

§ 5

Umfang der allgemeinen und außergewöhnlichen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(4) Der Straßenkehrriem ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen/Straßenabläufe, sonstigen Entwässer-

rungsanlagen, offenen Entwässerungsgräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

(5) Die außergewöhnliche Reinigung dient der Beseitigung außergewöhnlichen Verunreinigungen. Diese ist zusätzlich und ohne Aufforderung vorzunehmen, wenn die Verkehrssicherheit die Beseitigung der Verunreinigungen erfordert. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind z. B. gefährliche Abfälle, Schadstoffe, Verschmutzungen nach starken Regenfällen, Tauwetter, Stürmen und dgl.

§ 6

Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten an den im Straßenverzeichnis bestimmten Tagen

- a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr
- b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde/Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 STVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 2 Abs. 3 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 8

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 7 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 7 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7. Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 9

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
3. entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Wegeleben vom 04.10.2004 sowie 16.09.2022 außer Kraft.

Wegeleben, den 17.10.2022

Kerl
Bürgermeister



Anlage 1: Verzeichnis der öffentlichen Wege und Plätze, die von der Stadt gereinigt werden.

Anlage 1

Verzeichnis der öffentlichen Wege und Plätze, die von der Stadt gereinigt werden:

Stadt Wegeleben

Wege/Plätze	in der Straße (als Ortsbezeichnung)
Friedhof Lagerplatz	Am Friedhof
Grünanlage Goldbachseite 6 x Laubentsorgung (gebührenpflichtig)	Am Freihof/Am Goldbach
Park Denkmal	Blankenburger Weg
Bushaltestelle Bruchtorplatz	Bruchtor
Gasse zur Langen Straße	Gartenstraße
Grünanlage	Gunderslebener Weg
Grünanlage bis zum Goldbach	Halberstädter Straße
Kreuzungsbereich	Halberstädter Tor
Turnhalle Bushaltestelle Park	Harslebener Straße
Rote Schule (ca. 50m Fußweg)	Hinter der Oberpfarre
Parkplatz	Hüttensteig
Parkplatz	Kamp
Bibliothek (ca. 20m Fußweg) Rote Schule (Eingangsbereich Rote Schule) Grünanlage Tunnel Gasse zur Badestraße	Kirchhof
Grünanlage/Weg Garagen	Kuhley
Marktplatz Parkplatz	Markt
Grünanlage	Marktstraße
Graben Friedhofseite 6 x Laubentsorgung (gebührenpflichtig)	Lange Reise
Containerplatz	Moorweg
Park Denkmal Grünanlage 6 x Laubentsorgung (gebührenpflichtig)	Quedlinburger Straße
Eulenturm Brunnen	Quedlinburger Tor
Grünanlagen 6 x Laubentsorgung (gebührenpflichtig)	Reihe
Containerplatz	Schulstraße
Bushaltestelle Grünanlage Fußweg und Baumpflege Ortsausgangsschild bis zur Bodebrücke	Steinweg
ehemals Schwimmbad/Bauhof Zwischenlager Karpfenteich	Teichwall
Grünanlage	Trift
Lager Bauhof/ehemaliger Schafstall	Wallstraße
Kreuzungsbereich Lager Bauhof	Wedderstedter Weg

Ortsteil Adersleben

Straße	Wege/Plätze
Dorfstraße	Bushaltestelle Parkplatz Park 6 x Laubentsorgung (gebührenpflichtig)
Siedlung	Containerplatz

Ortsteil Deesdorf

Straße	Wege/Plätze
Beckerberg	Friedhof Containerplatz
Leipziger Straße	Bushaltestelle Containerplatz 6 x Laubentsorgung (gebührenpflichtig)
Straße der Freundschaft	Gemeindehaus/Grünanlagen

Ortsteil Rodersdorf

Straße	Wege/Plätze
Am Park	Gemeindehaus Park Containerplatz Spielplatz
Wegelebener Straße	Friedhof
Friedenstraße	Dorfplatz Grünanlage
Mittelstraße	Grünanlage Dorfbrunnen
Straße der Freundschaft	Bushaltestelle Weg zur Brücke Grünanlage

Öffentliche Bekanntmachung

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Selke-Aue für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Gemeinde Selke-Aue die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 01.09.2022 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
--	-----------	---------------	--

EUR

1. Ergebnisplan

Erträge	1.560.100	130.100	0	1.690.200
Aufwendungen	1.770.100	124.500	0	1.894.600

2. Finanzplan

aus lfd. Verwaltungstätigkeit:

Einzahlungen	1.452.300	130.100	0	1.690.200
Auszahlungen	1.620.300	124.500	0	1.744.800

aus Investitionstätigkeit:

Einzahlungen	897.400	0	0	897.400
Auszahlungen	934.500	0	0	934.500

aus Finanzierungstätigkeit:

Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen

für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 24.10.2019, vom Gemeinderat beschlossen am 24.10.2019 und in Kraft getreten am 01.01.2020, festgesetzt.

§ 6

Gemäß § 4 Absatz 4 der Hauptsatzung in der Kommune in Verbindung mit § 105 Kommunalverfassungsgesetz werden unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall auf 5.000 EUR festgesetzt. Darüber hinaus entscheidet der Rat.

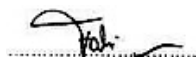
Zweckgebundene Zuwendungen oder zweckgebundene Spenden sind entsprechend ihrer Verwendung, unabhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel fortzuschreiben und einzusetzen.

Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge/Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Budget herangezogen werden. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen erklärt.

Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig genehmigt.

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden ganz oder teilweise für übertragbar erklärt.

Selke-Aue, den 25. Oktober 2022



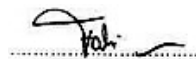
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Selke-Aue wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 08.11.2022 bis 18.11.2022 im Verwaltungsamt Schwanebeck, Kapellenstraße 16 in 39397 Schwanebeck, Zimmer 34 öffentlich aus. Die Rechtmäßigkeit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 der Gemeinde Vorharz ist durch den Landkreis Harz, Kommunalaufsicht am 17.10.2022 unter dem Aktenzeichen 15 12 03 17 bestätigt worden.

Selke-Aue, den 25. Oktober 2022



Bürgermeister



Information zur Erhebung der Gewässerumlage ab dem Jahr 2022

Anlässlich der bevorstehenden erstmaligen Erhebung der Gewässerumlage für das Jahr 2022 durch das Bauamt der Verbandsgemeinde Vorharz sollen nachfolgend etwaige auftretende Fragen beantwortet werden:

1. Wofür wird die Gewässerumlage erhoben?

Die Gewässerumlage wird für die Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung erhoben. Im Verbandsgebiet der Verbandsgemeinde Vorharz wird diese Aufgabe durch vier Unterhaltungsverbände (Großer Graben, „Untere Bode“, Ilse/Holtemme und „Selke/Obere Bode“) durchgeführt. Die Gewässerunterhaltung dient allen Bürgerinnen und Bürgern, da sie Voraussetzung für den Abfluss des Niederschlagswassers in unseren Gewässern ist. Der Umfang der Gewässerunterhaltung ist in § 52 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) geregelt.

2. Warum wird der Grundstückseigentümer zu dieser Umlage herangezogen?

Die Verbandsgemeinde Vorharz ist gesetzliches Mitglied in den vier vorgenannten Unterhaltungsverbänden. Die Unterhaltungsverbände pflegen die Gewässer II. Ordnung in ihrem jeweiligen Verbandsgebiet, damit ein ordnungsgemäßer Zustand sowie die Funktion der Gewässer und ihrer Ufer erhalten bleibt. Die Gewässerunterhaltung ist ihre Pflichtaufgabe. Zudem haben die Unterhaltungsverbände dem Land die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung zu erstatten (§ 56 a WG LSA). Die entstehenden Kosten trägt zunächst die Verbandsgemeinde Vorharz. Diese Kosten werden als sogenannte Verbandsbeiträge an die Unterhaltungsverbände gezahlt. Diese Kosten muss die Verbandsgemeinde Vorharz, da keine andere Art der Finanzierung mehr möglich ist, wiederum auf die Grundstückseigentümer umlegen (§ 56 Abs. 1 Satz 1 WG LSA). Die Umlage erfolgt auf Grundlage der am 19. April 2022 beschlossenen Satzung, welche am 19. Mai 2022 im Amtsblatt Nummer 5 der Verbandsgemeinde Vorharz öffentlich bekannt gemacht wurde.

3. Wie berechnet sich die Umlage?

Grundlage für die Ermittlung des Umlagebetrages sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar der Unterhaltungsverbände für die im jeweiligen Verbandsgebiet gelegenen Flächen sowie der jährliche Erschwernisbeitrag für die Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, also nicht land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche sind. Die Höhe des Flächen- und Erschwernisbeitrages für das jeweilige Veranlagungsjahr sind in der jährlich neu zu beschließenden Umlagesatzung festgelegt. Sie sind je Unterhaltungsverband unterschiedlich.

4. Was ist der Flächenbeitrag?

Der Flächenbeitrag errechnet sich aus der Grundstücksfläche und dem Flächenbeitragssatz gemäß § 1 der Umlagesatzung der Verbandsgemeinde Vorharz.

5. Was ist der Erschwernisbeitrag?

Der Erschwernisbeitrag wird für versiegelte Flächen berechnet. Diese werden wegen des stärkeren Wasserabflusses höher belastet als übrige Flächen, zu denen vor allem Äcker, Weiden sowie Wiesen- und Waldgrundstücke zählen. Versiegelte Flächen, die meist gepflastert oder betoniert sind, leiten Wasser schneller ab, als unversiegelte Flächen und belasten die Gewässer stärker. Der Erschwernisbeitrag fällt auf das jeweilige Grundstück an, welches nicht der Grundsteuer A unterliegt. Die Fläche, die nicht der Grundsteuer A unterliegt, wird mit dem Erschwernisbeitragssatz gemäß § 1 der Umlagesatzung der Verbandsgemeinde Vorharz multipliziert.

6 a) Welche Kosten entstehen (Beispielrechnung 1 im Unterhaltungsverband „Untere Bode“):

Grundstück, welches der Grundsteuer A unterliegt, für das nur der Flächenbeitrag anfällt:

Flächenbeitrag: $12000 \text{ m}^2 = 1,2 \text{ ha} \times 18,4468 \text{ €/ha} = 22,14 \text{ €}$

Für das Grundstück wird eine Umlage einschließlich entstandener Verwaltungskosten in Höhe von 22,14 € erhoben.

6 b) Welche Kosten entstehen (Beispielrechnung 2 im Unterhaltungsverband „Untere Bode“):

Grundstück, welches nicht der Grundsteuer A unterliegt und somit der Flächen- und der Erschwernisbeitrag anfallen:

Flächenbeitrag: $12000 \text{ m}^2 = 1,2 \text{ ha} \times 18,4468 \text{ €/ha} = 22,14 \text{ €}$

Erschwernisbeitrag: $12000 \text{ m}^2 = 1,2 \text{ ha} \times 26,4681 \text{ €/ha} = 31,76 \text{ €}$

Für das Grundstück wird eine Umlage einschließlich entstandener Verwaltungskosten in Höhe von 53,90 € erhoben.

7. Wer ist Umlageschuldner bei Erbengemeinschaften /Eigentümergeinschaften?

Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Der Umlagebeitrag wird gegenüber einem Mitglied der Gemeinschaft in voller Höhe erhoben. Welches Mitglied der Gemeinschaft den Bescheid erhält, wird durch ein automatisches Verfahren ausgewählt. Die Aufteilung der Umlage zwischen den einzelnen Mitgliedern ist innerhalb der Gemeinschaft eigenständig zu klären.

8. Verpachtete Grundstücke: Warum wird der Bescheid nicht direkt an den Pächter versandt?

Bei verpachteten Flächen hat sich der Grundstückseigentümer selbst mit dem Pächter zu einigen. Schuldner der Umlage bleibt der Eigentümer. Er erhält den Bescheid und hat die Umlage zu zahlen.

9. Grundstücksverkauf: Das Grundstück ist bereits verkauft. Wer erhält den Umlagebescheid?

Den Bescheid erhält, wer zum Zeitpunkt der Erhebung Grundstückseigentümer ist. Ausschlaggebend ist immer die rechtskräftige Eintragung des Eigentümers im Grundbuch. Eine Eigentumsübertragungsvormerkung im Grundbuch ersetzt diese nicht.

10. Hat der Grundstückseigentümer eine Mitwirkungspflicht?

Ja die Mitwirkungspflicht des Eigentümers besteht darin, dass Änderungen (Eigentümerwechsel) gegenüber der Verbandsgemeinde Vorharz anzuzeigen sind. Erforderliche Auskünfte oder Unterlagen, die für die Erhebung der Umlage relevant sind, sind zu erteilen bzw. zur Verfügung zu stellen. Die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen sind vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen. Wird die Mitwirkungspflicht verweigert oder nur unzureichende Angaben gemacht, kann die Umlageveranlagung auf Grund einer Schätzung erfolgen.

Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung der Verbandsgemeinde Vorharz
zur Umlage der Verbandsbeiträge
der Unterhaltungsverbände Großer Graben,
„Untere Bode“, Ilse/Holtemme und „Selke/Obere Bode“
(Umlagesatzung)**

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2022 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Großer Graben, „Untere Bode“, Ilse/Holtemme und „Selke/Obere Bode“ (Umlagesatzung) beschlossen.

§ 1**Ermittlung des Umlagesatzes**


(1) Die Umlagesätze zur Umlage der Flächenbeiträge sowie der Erschwernisbeiträge einschließlich der bei den Umlagen entstehenden Verwaltungskosten für das Jahr 2022 wird wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband	Flächenbeitrag	Erschwernisbeitrag
Großer Graben	18,9602 €/ha	1,1819 €/ha
„Untere Bode“	18,4468 €/ha	26,4681 €/ha
Ilse/Holtemme	15,2247 €/ha	13,7951 €/ha
„Selke/Obere Bode“	13,7802 €/ha	9,5123 €/ha

§ 2**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wegeleben, 24. Oktober 2022
Pesselt
Bürgermeisterin


Öffentliche Bekanntmachung**Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der
Nachtragshaushaltssatzung****1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der
Gemeinde Dittfurt für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Gemeinde Dittfurt die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 22.09.2022 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
--	-----------	---------------	--

EUR

1. Ergebnisplan

Erträge	1.646.900	0	0	1.646.900
Aufwendungen	1.940.400	0	0	1.940.400

2. Finanzplan

aus lfd. Verwaltungstätigkeit:

Einzahlungen	1.478.400	0	0	1.478.400
Auszahlungen	1.727.600	0	0	1.727.600

aus Investitionstätigkeit:

Einzahlungen	190.000	0	0	190.000
Auszahlungen	190.000	0	0	190.000

aus Finanzierungstätigkeit:

Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	23.700	0	0	23.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 302.000 EUR um 3.700 EUR erhöht und damit auf 305.700 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 14.07.2020, vom Gemeinderat beschlossen am 14.07.2020 und in Kraft getreten am 01.01.2021, festgesetzt.

§ 6

Gemäß § 4 Absatz 4 der Hauptsatzung in der Kommune in Verbindung mit § 105 Kommunalverfassungsgesetz werden unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall auf 5.000 EUR festgesetzt. Darüber hinaus entscheidet der Rat.

Zweckgebundene Zuwendungen oder zweckgebundene Spenden sind entsprechend ihrer Verwendung, unabhängig von der Höhe der bereitgestellten Mittel fortzuschreiben und einzusetzen.

Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen der einzelnen Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge/Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Budget herangezogen werden. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von In-

vestitionsauszahlungen erklärt. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig genehmigt. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden ganz oder teilweise für übertragbar erklärt.

Ditfurt den 25.10.2022



Unterschrift Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 08.11.2022 bis 18.11.2022 im Verwaltungsamt Schwanebeck, Kapellenstr. 16 in 39397 Schwanebeck, Zimmer 34 öffentlich aus.

Die Rechtmäßigkeit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 der Gemeinde Difturt ist durch den Landkreis Harz, Kommunalaufsicht am 25.10.2022 unter dem Aktenzeichen 15 11 12 bestätigt worden.

Ditfurt den 25.10.2022



Unterschrift Bürgermeister

Information aus der Verwaltung

Die Verwaltung der Verbandsgemeinde informiert, dass das Einwohnermeldeamt im Verwaltungssitz **Schwanebeck** in der Zeit vom **21.11. - 25.11.2022**

geschlossen sind. In dringenden Fällen steht vertretungsweise die Mitarbeiterin des Einwohnermeldeamtes in Wedderstedt zur Verfügung.

Bekanntmachung für die Bevölkerung der Verbandsgemeinde Vorharz

Zur Sicherung der Jahresabschlussarbeiten in der Verbandsgemeinde Vorharz wird der **Kassenschluss** auf

Donnerstag, den 22.12.2022,

festgesetzt.

Letzter Öffnungstag der Kasse in der Verbandsgemeinde

Verwaltungsamt Schwanebeck

Donnerstag, der 22.12.2022

9.00 – 11.30 und 14.00 – 16.00 Uhr

In der Zeit vom 23.12.2022 bis zum 07.01.2023 erfolgt kein Bargeldverkehr in den Kassen der Verbandsgemeinde Vorharz.

Verbandsgemeinde Vorharz

T. Schmidt
Leiter Amt für Finanzen

Amtliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Vorharz

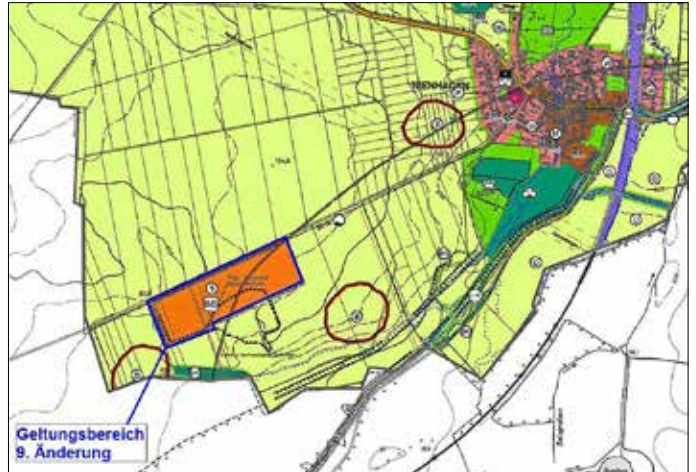
9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 1 - Stadt Schwanebeck“ der Verbandsgemeinde Vorharz

Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Vorharz hat in seiner Sitzung am 20.06.2022 die Feststellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 1 – Stadt Schwanebeck“ der Verbandsgemeinde Vorharz beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Bekanntmachung der Genehmigung

Die beschlossene Feststellung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vorharz wurde gemäß § 6 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) dem Landkreis Harz zur Genehmigung vorgelegt. Gemäß § 6 Abs. 4 BauGB wurde weder eine Fristverlängerung beantragt noch erfolgte innerhalb der Frist von drei Monaten ein Genehmigungsbescheid. Mit Datum vom 09.11.2022 teilte der Landkreis Harz unter dem Aktenzeichen: 03114-2022-100 mit, dass die Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 1 – Stadt Schwanebeck“ der Verbandsgemeinde Vorharz gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB durch Genehmigungsfiktion als erteilt gilt. Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



(Kartenauszug vom Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 1 – Stadt Schwanebeck“ der Verbandsgemeinde Vorharz)

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilplan 1 – Stadt Schwanebeck“ der Verbandsgemeinde Vorharz wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag dieser Bekanntmachung an in der Verbandsgemeinde Vorharz, Zimmer 14, Quedlinburger Straße 10, 06458 Selke-Aue OT Wedderstedt, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeinde Vorharz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachungen ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter <http://www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html> zugänglich.

Wegeleben, 10.11.2022

Ute Pesselt
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schwanebeck

Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik Bodenbörse“ in der Stadt Schwanebeck

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Schwanebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.06.2022 den Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik Bodenbörse“ auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik Bodenbörse“ in der Stadt Schwanebeck gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Verbandsgemeinde Vorharz, Quedlinburger Straße 10, 06458 Selke-Aue OT Wedderstedt, Zimmer 14, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan schriftlich gegenüber der Verbandsgemeinde Vorharz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik Bodenbörse“ in der Stadt Schwanebeck und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 Absatz 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des KVG LSA, zustande gekommen sind, die Verletzung als unbeachtlich gilt, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

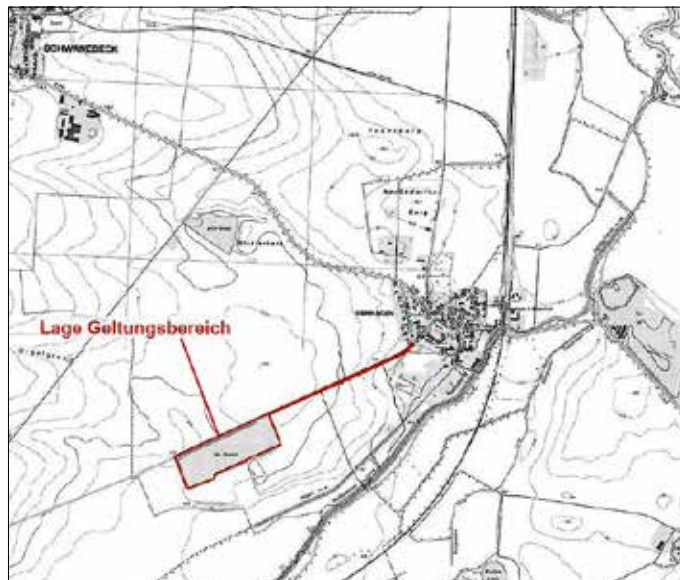
Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter <http://www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html> zugänglich.

Schwanebeck, 10.11.2022



Benno Liebner
Bürgermeister



(Lage des Plangebietes zum Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik Bodenbörse“ in der Stadt Schwanebeck)

Vereinsleben



Schützenkorporation zu Difturt e. V. 1799

Schießen der ortsansässigen Vereine in Difturt



Nicht nur die Schalmeienkapelle war mit zwei Mannschaften vertreten.

Nach pandemiebedingter Pause war das Vereinsschießen der Schützenkorporation zu Difturt e. V. 1799 in diesem Jahr ein echter Erfolg. Anfänglich hatten sich 4 Mannschaften gemeldet, zum Schluss waren es 16, sodass von 12 bis 18 Uhr geschossen wurde.

1. Platz Billard Club
2. Platz Jagdgenossenschaft
3. Platz Feuerwehr

Ein großes Dankeschön gilt allen Organisatoren und helfenden Händen, die für einen guten Ablauf an den Schießständen und das leibliche Wohl der Gäste sorgten.

Besonders hilfreich waren die guten Hinweise und Ratschläge, die Ralf „Ali“ Albrecht einigen Teilnehmern beim Probeschießen vorab auf den Weg gab. Es hat sich gelohnt.

Wir danken auch allen Teilnehmern und freuen uns schon auf das nächste Vereinsschießen. Die Mitglieder der Schützenkorporation treffen sich freitags ab 18 Uhr im Schießstand.

Gäste sind herzlich willkommen!





Burgadvent auf der Burg Hausneindorf

Es weihnachtet sehr!
Und das wollen wir feiern auf
unserem Burgadvent am
3. Dezember 2022 ab 14 Uhr
in der großen Festhalle.

An weihnachtlich geschmückten
Ständen gibt es Bastel-
und Handarbeiten, kleine Ge-
schenke, Marmelade, Honig,
Kräuter und Räucherfisch und
einiges mehr zum Schauen,
Staunen, Kosten und Kaufen.
Es gibt auch wieder einen
neuen „Hausneindorf-Kalen-
der“.

Die Kinder und Erzieherinnen
der Kita „Pffifikus“ werden

uns mit einem Programm un-
terhalten.

Natürlich erwarten wir auch
in diesem Jahr den Weih-
nachtsmann. Nach 2 Jahren
Pause freut er sich schon auf
seinen Besuch bei uns.

In bewährter Weise sorgen
wir mit Kaffee und Kuchen,
Würstchen, Pommies, Fisch-
brötchen und anderen leckeren
Sachen für das leibliche
Wohl.

Wir laden herzlich ein!

*Der Heimatverein Hausnein-
dorf e. V.*



Mitteilungen der Schützenbrüderschaft Harsleben v. 1494 e. V.

Am Freitag, dem 28. Oktober
2022 haben wir wieder ein Schin-
kenschießen im Schützenhaus
ausgerichtet. Die Beteiligung war
sehr gut. Es waren 25 Bürger und
9 Schützen, die am Wettbewerb
teilgenommen haben. Viele Teil-
nehmer versuchten sich mehrfach
beim Schießen mit dem Kleinkal-
iber-Gewehr auf der 50-Meter-
Bahn.

Oben im Gastraum konnten die
Anwesenden die Ergebnisse live
mitverfolgen. Es war eine ausge-
lassene Stimmung und fast alle
Bürger und Schützen konnten
einen Schinken als Preis mitneh-
men. Für den jeweils Letzten gab
es einen Trostpreispokal mit ein-
em Fläschchen Zielwasser.

Wir danken allen Helfern und
Gästen für den schönen Abend.
Auf dem Foto sind die Teilneh-

mer mit ihren Preisen zu sehen.
Im nächsten Jahr soll für die
Schützen wieder der Harzpokal
auf den 4 Ständen im Landkreis
Harz ausgerichtet werden. Ge-
naues wird noch bekannt gege-
ben.

Am vorletzten Wochenende im
Oktober hat in Emersleben die
Kreismeisterschaft in den Luft-
druck-Auflage Disziplinen statt-
gefunden. Einige Schützenbrü-
der aus unserem Verein nahmen
daran teil. Drei in der Disziplin
Gewehr 10 Meter Auflage und
zwei Starter Luftpistole 10 Meter
Auflage. Zwei 2. Plätze konnten
errungen werden, in einem sehr
engen Starterfeld.

Den Schützen unseren herzlichen
Glückwunsch!

Der Vorstand





VOLLER EINSATZ

WIR STEHEN DAFÜR.



DEINE FREIWILLIGE
FEUERWEHR IN
SACHSEN-ANHALT
BRAUCHT DICH
GENAU WIE DU SIE.

WOFÜR STEHST DU?
KOMM ZU UNS. WIR ZEIGEN DIR, WOFÜR WIR
BRENNEN: GEMEINSCHAFT, SICHERHEIT, HEIMAT,
TATKRAFT, TECHNIK UND LOGISTIK.

ALLE INFOS: voller.einsatz.sachsen-anhalt.de

Nächster Erscheinungstermin:
Donnerstag, der 15. Dezember 2022

Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, der 30. November 2022

Nächster Anzeigenschluss:
Montag, der 5. Dezember 2022, 9.00 Uhr



Verbandsgemeinde Vorharz

Das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz erscheint monatlich und
wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

- Herausgeber: Verbandsgemeinde Vorharz, Markt 7, 38828 Wegeleben
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedin-
gungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Vorharz, Frau Pessel
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer
ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge-
meinen Geschäftsbedingungen und unsere zeitlich gültige Anzeigenpreis-
liste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Er-
eignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert
werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz
sind ausdrücklich ausgeschlossen.



Verhaltensregeln

Das sollten Sie beachten

Bei Starkregen und Sturzfluten

- per Radio, Fernsehen, Internet und App über Unwetterwarnungen informieren
- Strom bei eindringendem Wasser für gefährdete Gebäudeteile abschalten
- Objekte sichern, die bei einer Überflutung Schäden verursachen könnten (z.B. Chemikalien oder Gifte)
- bei Gefahr in den oberen Etagen der Gebäude bleiben
- bei einem Notfall den Notruf der Feuerwehr (112) wählen
- Nachbarn helfen, auf hilfsbedürftige Personen achten
- überflutete Bereiche in Senken und im Umfeld der Kanalisation meiden

Nach Starkregen und Sturzfluten:

- Gebäude auf Schäden prüfen
- nach Anweisung eines Sachverständigen Maßnahmen zum Trocknen durchführen
- beschädigte Bausubstanz, Heizöltanks und elektrische Geräte durch einen Fachmann überprüfen lassen
- Feuerwehr rufen, wenn Wasser mit Schadstoffen (z. B. Heizöl oder Chemikalien) eingedrungen ist
- Schäden zur Beweissicherung fotografieren, umgehend Versicherung informieren

Ansprechpartner in Ihrer Region

Notrufnummern: **Feuerwehr: 112**
Polizei: 110
Rettungsdienst: 112



Strom: _____

Gas: _____

Wasser: _____

Versicherung: _____

Information per Smartphone-App



WarnWetter
App vom Deutschen Wetterdienst



Meine Pegel
App der Kooperation Umwelt-gerichte in Deutschland



HochwassergefahrST
App des LfUW Sachsen-Anhalt

Wo kann ich mich informieren?

Information im Ereignisfall

Deutscher Wetterdienst (DWD)
www.dwd.de (unter „Amtliche Warnungen“)

Hochwasservorhersagezentrale Sachsen-Anhalt
www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de
 Telefon: +49 (0)391 581-1634

Weitere Informationen

- „Kompass Naturgefahren (Zürs public)“ der Versicherungswirtschaft
www.kompass-naturgefahren.de
- Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten
www.mule.sachsen-anhalt.de/themen/wasser/hochwasserschutz
- www.hochwasser-pass.de
- Handbuch: Die unterschätzten Risiken „Starkregen“ und „Sturzfluten“. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt
 Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 Leipziger Straße 58, 39112 Magdeburg
 Telefon: 0391-567 1950 / Fax: 0391-567 1964
 E-Mail: printmedien@mule.sachsen-anhalt.de
 Internet: www.mule.sachsen-anhalt.de

Quellen: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), Empfehlungen bei Sturzfluten / Bäulicher Bevölkerungsschutz;
 State Emergency Services New South Wales Government (SES), UK

Fotos: fotolia.com Stand 07 / 2016

Starkregen und Sturzfluten

Was tun?



Starkregen und Sturzfluten

Wenn in kurzer Zeit große Mengen Niederschlag fallen, sprechen Meteorologen von „Starkregen“. Er entsteht häufig beim Abregnen massiver Gewitterwolken über einem begrenzten Gebiet.

Von einer Sturzflut spricht man, wenn innerhalb von sechs Stunden nach einem starken Regenereignis riesige Wassermengen über ein Gebiet hereinbrechen (www.starkregenstarkregen.de/lexikon/).

Klimaveränderungen führen immer häufiger zu extremen Wettersituationen und zur Zunahme von Schadensereignissen.



Abb. Quelle: „Nasse Fänge in Wuppertal“, www.wuppertalverband.de unter Hochwassermanagement (modifiziert)



Kennen Sie Ihr Risiko?

Starkregen und Sturzfluten können jeden treffen und sind nicht an bestimmte Gebiete gebunden.

Generell gefährdet sind:

- Grundstücke in der Nähe von Flüssen und Bächen
- Hochverlegete Gewerbe- und Industriegebiete
- Grundstücke ohne Rückstausicherung
- Grundstücke ohne ausgeprägte Bordsteinkante, Tiefgaragen und Kellerräume

Ein besonderes Risiko besteht an Hanglagen (Abflussbeschleunigung, Erosion), in tieferliegenden Geländelagen (Gefahr von Rückstau aus der Kanalisation) oder in Tunneln (Flutung ohne Abfluss).

Wo liegen die Gefahren?

- Massive Kräfte können Bäume herausreißen, Fahrzeuge hinwegspülen und Gebäude und Brücken zerstören
- Sturzfluten entstehen unabhängig davon, ob Gewässer in der Nähe sind, Hanglagen begünstigen schnelleren Abfluss
- Rückstau im Kanalsystem kann zu oberirdischen Überschwemmungen von Straßen und Grundstücken führen.

Um Schäden minimieren zu können, ist es wichtig, sich der Gefahr einer möglichen Überschwemmung gegenwärtig zu sein, sich zu informieren und Vorsorge zu treffen. Ansprechpartner vor Ort sind die Stadt- oder Gemeindeverwaltungen. Hilfreich sind auch Informationen von Nachbarn und anderen Personen, die schon lange im Umfeld wohnen.



Vorsorgende Maßnahmen

Ein vollständiger vorsorgender Schutz vor Starkregen und wild abströmendem Wasser ist nicht möglich. Dennoch können gezielte bauliche Maßnahmen Schäden begrenzen, insbesondere durch

- **Maßnahmen zum Wasserrückhalt**, die den Zufluss auf bebaute Bereiche in Extremsituationen begrenzen, wie eine erosionsmindernde Flächenbewirtschaftung an Hanglagen, die Schaffung von zusätzlichen Versickerungsmöglichkeiten und temporären Speichermöglichkeiten (Rückhaltebecken)
 Akteure: Nutzer landwirtschaftlicher Flächen, Grundstückseigentümer, Kommunen
- **Maßnahmen zum Objektschutz**
 Durch geeignete bauliche Maßnahmen können Gebäude vor Schäden geschützt werden:
 - Gebäudeöffnungen gegen das Eindringen von Wasser abdichten durch z. B. passgenaue Abdichtungen für Eingangs- und Fensteröffnungen, Schwellen
 - ggf. vertikale und horizontale Abdichtung des Kellers
 - Außenfassade durch wasserabweisende Materialien schützen
 - elektrische Versorgungseinrichtungen und Heizanlagen nach Möglichkeit in den oberen Stockwerken einrichten und Installationen (z. B. Steckdosen) mit hohem Bodenabstand anlegen
 - elektrische Geräte „hochlagern“ (z. B. Waschmaschine auf Regal)
 - Einbau einer Rückstausicherung gegen eindringendes Kanalisationswasser
 Akteure: Grundstückseigentümer
- **Finanzielle Absicherung bei Schäden**
 z. B. durch den Abschluss einer Elementarschadenversicherung gegen Schäden infolge von Unwetterereignissen, Starkregen und Sturzfluten
 Informationen unter: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., (www.gdv.de/versicherungen/elementarschadenversicherung/)



Kirchennachrichten



Kirchennachrichten der Evangelischen Kirchengemeinde „St. Bonifatius“ Ditfurt

November/Dezember 2022

Gottesdienste:

20.11.2022, 14.00 Uhr

Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag in der Friedhofskapelle zum Gedenken der Verstorbenen. Es werden alle Verstorbenen des letzten Kirchenjahres benannt und eine Kerze angezündet sowie eine Rose zur Niederlegung an der Grabstätte der Verstorbenen verteilt



04.12.2022, 15.00 Uhr

Gottesdienst mit Abendmahl zum 2. Advent „Einmal Anders“ in der Winterkirche, mit anschließender Gesprächsrunde bei Kaffee und Kuchen

18.12.2022, 14.00 Uhr

Weihnachtslieder singen mit Dank an unsre Helfer in der beheizten Bonifatiuskirche



Veranstaltungen:

Frauenhilfe:

Dienstag, den 13. Dezember 2022 um 14.00 Uhr in der Winterkirche

Kinderkirche:

Die KIDS der Kinderkirche Ditfurt treffen sich weiter dienstags in der Winterkirche und Pfarrgarten mit Juliane zu Spiel und Spaß und zur Vorbereitung des Krippenspiels zu Heilgabend.

Vorgemerkt:

Konzerte in der Ditfurter Bonifatiuskirche!

Am Samstag, dem 3. Dezember 2022 um 19.00 Uhr gastiert die Gruppe „Apple Pie“ aus Quedlinburg mit irischen Advents und Weihnachtsliedern in der beheizten Ditfurter Bonifatiuskirche.

Das Programm der Gruppe lautet: „Mit Lichterglanz und Schellenklang“

Das meditative Winterprogramm der Irish-Folk-Gruppe „ApplePie“ aus Quedlinburg

Erleben Sie eine entspannte Stunde mit irischen und englisch-sprachigen Liedern zur Advent- und Weihnachtszeit, instrumentalen Musikstücken und meditativen Texten. Eine wohltuende Einstimmung für Geist und Seele auf die Advents- und Weihnachtszeit. Dazu lassen sie uns gemeinsam einen wärmenden Punsch und ein leckeres Gebäck genießen. Der Eintritt ist frei! Am Ausgang wird um eine Spende bzw. Kollekte gebeten.

Treffpunkt:

Samstag, 3. Dezember 2022 um 19:00 Uhr

in der St. Bonifatiuskirche Ditfurt

Am Samstag, dem 17. Dezember 2022 veranstaltet der Hospizverein „Geborgenheit e. V.“ um 17.00 Uhr ein Benefizkonzert zu Gunsten des Hospizes in Quedlinburg.

Es musizieren das Duo „Kraemer & Thust weihnachtlichen Lieder und stimmen uns auf das Fest der Liebe, Weihnachten ein.

Der Ausklang findet bei Bratwürstchen und Glühwein statt.

Der Eintritt ist frei, am Ausgang wird um eine Spende gebeten.

Die Bonifatiuskirche ist beheizt.

Öffnungszeiten des Gemeindebüros:

dienstags von 14.00 bis 17.00 Uhr, Pfarrstr. 09,

Tel. 03946 3617,

Fax: 03946 9887640

In dringenden Fällen

Pfr. Tobias Gruber 03946 2545

oder H.-J.: Gröpke 03946 4450



Hans-Jürgen Gröpke (GKR-Vorsitzender)

Veranstaltungen des Ev. Pfarrbereichs Wegeleben

Gottesdienste

Samstag, 19.11.

15 Uhr Wedderstedt (mit Totengedenken)

Ewigkeits-Sonntag, 20.11. (Gottesdienste mit Totengedenken)

9.30 Uhr Groß Quenstedt (St. Laurentius-Kirche)

9.30 Uhr Hedersleben

11 Uhr Wegeleben

14 Uhr Harsleben

Freitag, 25.11.

18 Uhr Heteborn (Adventstürchen öffnen und Anläuten der neuen Glocke)

Sonntag, 27.11. (1. Advent)

9.30 Uhr Emersleben

11 Uhr Rödersdorf

16 Uhr Wegeleben (Feuerschalen-Andacht im Kirchengarten)

Freitag, 02.12.

18 Uhr Hausneindorf (Adventstürchen öffnen)

Sonntag, 04.12. (2. Advent)

9.30 Uhr Hedersleben

11 Uhr Groß Quenstedt

Freitag, 09.12.

18 Uhr Wedderstedt (Adventstürchen öffnen)

Sonntag, 11.12.

9.30 Uhr Emersleben

11 Uhr Wegeleben

Einladung zum Konzert



Am 18.12., um 16 Uhr gibt der **Chor Cantare ein Konzert in der St. Peter und Paul Kirche, Wegeleben**, ein Konzert. Das abwechslungsreiche Programm verstüßt die Weihnachtszeit. Der Eintritt ist frei, es wird jedoch um eine Spende gebeten. Es wird herzlich eingeladen!

Hinweis zu Gottesdiensten und Gemeindegereisen

Alle angegebenen Gottesdienst-Zeiten gelten unter Vorbehalt entsprechend der jeweilig aktuellen Regelungen in unserem Landkreis.

Kontakt: Pfarramt, Pfarrer S. Entschel

(Tel.: 039423248;

E-Mail: pfarramt.wegeleben@kirchenkreis-halberstadt.de)

Gemeindebüro, B. und R.-R. Wenske

(Tel.: 039424 469; E-Mail: gkr.wegeleben@kirchenkreis-halberstadt.de)

Sonstiges



Neujahrskonzert der Stadt Seeland



Am **21. Januar 2023 um 19:30 Uhr** findet wieder unser traditionelles Neujahrskonzert **im Dorfgemeinschaftshaus Nachterstedt** statt.

Das Motto der Mitteldeutschen Kammerphilharmoniker „Weiß liegt die Welt, wie hingeträumt“, passt hoffentlich zum Monat Januar.

Kartenvorverkauf ab 21. November 2022:

Stadtverwaltung Seeland - OT Nachterstedt, Lindenstr. 1, 06469 Seeland - Zimmer 2 (Kasse) - zu den Öffnungszeiten **Seeland GmbH** - Seepromena-

de 1, OT Schadeleben, 06449 Seeland - vom 21.11. bis 16.12. und ab 07.01.2023 jeweils Mo. - Do. 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dekestübchen Hoym (Postfiliale) - Wasserstr. 15, OT Hoym/Anhalt, 06467 Seeland - zu den Öffnungszeiten

Es gibt aber auch die Möglichkeit, die Eintrittskarten per E-Mail (info@stadt-seeland.de) zu bestellen. Sie erhalten dann von uns die Kontodaten bzw. nähere Informationen zur Überweisung. Nach erfolgtem Zahlungseingang erhalten Sie die Eintrittskarten per Post zugeschickt.



Weihnachtliches in Wegeleben

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wegeleben und ihren Ortsteilen, wir wollen uns gemeinsam mit Ihnen auf die Weihnachtszeit einstimmen. Am

3. und 4. Dezember

findet unser weit über die Stadtgrenzen hinaus bekannte Weihnachtsmarkt statt. An weihnachtlich geschmückten Ständen wird für das leibliche Wohl gesorgt, es gibt auch vieles zum Schauen, Kaufen und Bestaunen sowie ein kunterbuntes weihnachtliches Programm.

Wie bereits angekündigt, sind wir in diesem Jahr wieder auf Ihre Mithilfe angewiesen. Das Aufbauen der Weihnachtsmarktbuden findet in diesem Jahr am Dienstag, dem 29.11.2022 ab 08:00 Uhr statt. Hier freut sich unser Team vom Bauhof über helfende Hände!

Vielen Dank vorab an alle Unterstützer!

*Das Organisationsteam
u. R. Kerl/ Bürgermeister*

23. Wegelebener Weihnachtsmarkt

Veranstaltungen

Samstag 03.12.22

- 14:30 Uhr Musik aus der Konserve
- 15:00 Uhr Eröffnung durch den Bürgermeister
- 15:30 Uhr Kita Wegeleben
- 16:00 Uhr Grandschule Wegeleben
- 16:30 Uhr Tanzgruppe Schwanebeck
- 17:00 Uhr Weihnachtsmann
- 17:30 Uhr Sportkrochoten Hedersleben
- 18:00 Uhr Dudelsackspieler Axel
- 18:30 Uhr MTU
- 19:00 Uhr Wegeleben singt

Sonntag 04.12.22

- 15:00 Uhr Musik aus der Konserve
- 15:30 Uhr Musikschule Fröhlich
- 16:00 Uhr Musik aus der Konserve
- 16:30 Uhr Weihnachtsmann
- 17:00 - 19:00 Uhr singt Enrico Scheffler
- 19:00 Uhr Abschlussfeuerwerk

Vom 03. bis 04. Dezember 2022 vor dem Rathaus

Eine Bitte ...

Leider ist es in der vergangenen Wochen auf den Friedhöfen in Wegeleben und in Rodersdorf zu mehreren Beschwerden gekommen. Es wird bei einigen Gräbern das Laub zusammengekehrt und einfach in die anliegenden Hecken gefegt. Mit mühseliger Arbeit müssen die Friedhofsmitarbeiter es dort wieder herauskehren bzw. zusammenfegen.

Ich möchte Sie daher bitten, das Laub auf den dafür vorgesehenen Laubhaufen zu entsorgen.

*R. Kerl
Bürgermeister Stadt Wegeleben*

Infostände zum Glasfaserausbau



Liebe Bürger und Bürgerinnen, vielleicht haben Sie es schon mitbekommen. Die Firma Unsere Grüne Glasfaser, kurz UGG, wird in Kürze die Verbandsgemeinde Vorharz an das Glasfasernetz anbinden.

Um Sie, die Bürger*innen, detailliert über die Technologie sowie die konkreten Pläne zu informieren, wird das Unternehmen an folgenden Tagen jeweils von

14 – 19 Uhr

vor Ort sein.

Stadt/Gemeinde	Datum	Ort
Schwanebeck	Mo., 21.11.	Kapellenstraße 16, 39397 Schwanebeck
Groß Quenstedt	Di., 22.11.	Mehrzweckhalle Groß Quenstedt im Schulweg 18
Wegeleben	Mi., 23.11.	in der roten Schule, Kirchhof 3 (direkt am Markt)
Harsleben	Do., 24.11.	Langenstraße 15 (Rathaus)
Ditfurt	Fr., 25.11.	ehemaligen Grund- und Sekundarschule Ditfurt, Goethe Str. 2
Hedersleben	Di., 29.11.	Hederslebener Hof, Magdeburger Straße 3
Selke-Aue	Di, 29.11.	Saal im Dorfkrug in Wedderstedt, Quedlinburger Str.22

Dort werden Sie mit Informationen rund um das Thema Glasfaserausbau versorgt. Nutzen Sie daher die Gelegenheit und lassen sich Ihre Fragen von den Beratern der UGG beantworten. Auf Wunsch können Sie auch gleich einen Vertrag abschließen.

Ich würde mich freuen, wenn wir alle gemeinsam diesen wichtigen Schritt in die Zukunft machen würden.

*Mit freundlichen Grüßen
Ihre Bürgermeister und Bürgermeisterin*

RAN AN DIE BEILAGEN!

Flyer, Broschüre, Prospekt

NEUERÖFFNUNG Salat-Bar Salat-Oase 20% KUMMELSTRASSE 30 17245 HEDERSLEBEN TEL. 05326 539422 | WWW.SALAT-BAER.DE

NEUERÖFFNUNG Salat-Bar Salat-Oase 20% KUMMELSTRASSE 30 17245 HEDERSLEBEN TEL. 05326 539422 | WWW.SALAT-BAER.DE

Zuverlässige Beilagenverteilung.

Fragen Sie uns einfach!
beilagen@wittich-herzberg.de